



B90 / Die GRÜNEN – Gemeinderatsfraktion  
Kirchgasse 1 - 71263 Weil der Stadt

Stadtverwaltung Weil der Stadt  
Herrn Bürgermeister Walter  
Marktplatz 4

71263 Weil der Stadt

Weil der Stadt, 06.07.2023

### **Anfrage der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Bezugnehmend auf das Strukturgutachten Trinkwasserversorgung stellen sich folgende Fragen zum Thema Trinkwasserversorgung für Weil der Stadt:**

1. Sind alle Quellen in den verschiedenen Ortsteilen in letzter Zeit daraufhin überprüft worden, ob sie für eine künftige Wasserversorgung (re)aktiviert werden könnten?
2. Welche Maßnahmen in Bezug auf die Wasserbeschaffung (nicht in Bezug auf die Infrastruktur) wurden aufgrund des Gutachtens ergriffen?
3. Gibt es einen Projektplan zur Umsetzung der im Gutachten empfohlenen Maßnahmen?
4. Welche Probebohrungen laufen oder sind geplant und beauftragt, wo laufen diese und wann sind Ergebnisse zu erwarten?
5. Welche städteplanerischen Konsequenzen ergeben sich, falls sich herausstellt, dass die Eigenwasserversorgung in Weil der Stadt nicht möglich oder nicht ausreichend ist?

### **Grundlage für diese Anfrage:**

In der Gemeinderatsvorlage 2022-170, Anlage 1, Erläuterungsbericht wurde das von der Stadt Weil der Stadt beauftragte Strukturgutachten Trinkwasserversorgung vorgestellt.

Auf Seite 126 des Strukturgutachtens Trinkwasserversorgung (siehe Anlage) wird die Trinkwasserversorgung für Weil der Stadt mit Neubaugebieten als nicht ausreichend beschrieben. Die einzige Möglichkeit, für eine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung zu sorgen, besteht laut Gutachten in der Erschließung von Eigenwasservorkommen mit einer Mindestmenge von 31,2 l/s. Für das „Worst-Case-Szenario“ würden sogar mindestens 46-47 l/s benötigt.

„Das Wasserrecht bei der Bodenseewasserversorgung liegt bei 40 l/s und kann nicht erhöht werden. Die vorhandenen Wasserrechte am TB Höll können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, oder nur in einem geringen Umfang, für eine künftige Versorgung genutzt werden. Weitere Eigenwasservorkommen sind nicht vorhanden. Daher müssen Probebohrungen zur Gewinnung alternativer Eigenwasservorkommen erstellt werden“, so lautet das Fazit des Strukturgutachtens Trinkwasserversorgung (S.174).

Das Wasserhaushaltsgesetz § 50 (2) besagt ebenfalls, dass die Wasserversorgung vornehmlich aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist.

Das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser ist seit 2010 ein Menschenrecht. Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser muss daher auch in Weil der Stadt höchste Priorität haben.

Um in der derzeitigen Finanzlage der Stadt Weil der Stadt überflüssige Investitionen zu vermeiden, wäre es ratsam, zunächst die Ergebnisse der entsprechenden Probebohrungen sowie die Planung der Wasserbereitstellung abzuwarten, bevor der Wasserverbrauch der Stadt Weil der Stadt durch verschiedene Maßnahmen erneut gesteigert wird.

Wir müssen erkennen, dass sich die Wassersituation in den letzten Jahren signifikant verändert hat: Die Bodenseewasserversorgung erhöht die Wasserrechte nicht mehr, der Grundwasserspiegel sinkt tendenziell in Deutschland und zunehmend heißere und trockenere Sommer lassen einen zusätzlichen Wasserverbrauch erwarten (siehe Seite 124 Strukturgutachtens Trinkwasserversorgung).

Dies gilt es bei der Arbeit des Gemeinderates und der Stadtverwaltung stets zu bedenken. Die Trinkwasserversorgung für ganz Weil der Stadt muss sichergestellt sein, bevor in Weil der Stadt der Bedarf an Wasser weiter gesteigert wird.

gez. Dr. Sonja Nolte  
gez. Alfred Kappler

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

13.6.4 Wasserbedarfsprognose

Der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf und Tag, der in der Bundesrepublik in den vergangenen zehn Jahren recht stabil bei 123 Litern lag, ist 2018 auf 127 Liter gestiegen. Wichtigster Grund für diesen Anstieg war die außergewöhnlich trockene Witterung.

Nachfolgend die Entwicklung des personenbezogenen Wasserverbrauchs

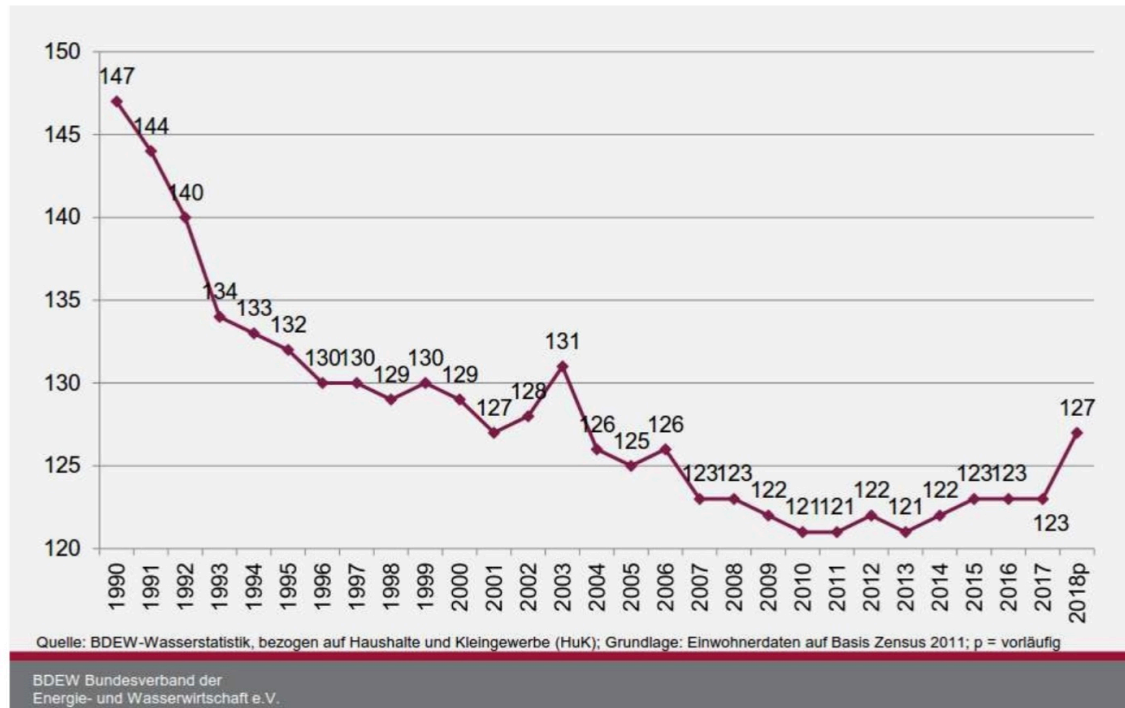


Abbildung 13.39: Entwicklung des personenbezogenen Wasserverbrauchs in L/EWd

Aus den derzeitigen Einwohnerzahlen und der Verbrauchsmenge Stand 2017-2019 ergibt sich für den Weil der Stadt bzw. die einzelnen Stadtteile ein pro Kopf Wasserverbrauch gemäß nachfolgender Tabelle.

	Stadtteil	Einwohnerzahl	Ø Verbrauch je EW [l/EWd]	Sicherheitsreserve	Jahresverbrauch Auslauf HB Qa [m³/a]	Tagesbedarf Qdm [m³/d]	Spitzenfaktor	Tages Spitzenbedarf Qdmax [m³/d]
Jahre 2017-2019	Weil der Stadt	8.697	139		440.439	1.207	1,5	1.810
	Hausen	956	118		41.230	113	1,9	215
	Merklingen	5.761	118		248.551	681	1,4	953
	Münklingen	1.491	118		64.270	176	1,6	282
	Schafhausen	2.303	137		115.370	316	2,0	632
	<b>Gesamtbezug</b>	<b>19.208</b>	<b>130</b>		<b>909.859</b>	<b>2.493</b>	<b>1,7</b>	<b>3.892</b>

Abbildung 13.40: Pro-Kopf-Wasserverbrauch Ortsteile 2017-2019

Der Gesamtverbrauch liegt in etwa im Durchschnitt zur Bundesrepublik Deutschland.

Der mittlere Tagesbedarf mit  $2.692 \text{ m}^3$  kann mit dem aktuellen Bezugsrecht gedeckt werden. Beim Tagesspitzenbedarf kann man davon ausgehen, dass dieser nicht zeitgleich in allen Stadtteilen stattfinden wird. Hier kann mit einem Abminderungsfaktor von 0,8 für den Gesamtverbrauch gerechnet werden.

Somit liegt dieser Wert dann bei  $4.980 \text{ m}^3/\text{d} * 0,8 = 3.984 \text{ m}^3/\text{d}$ , was einem Wert von gut 46 l/s entspricht. Dieser Wert liegt oberhalb des aktuellen Bezugsrechtes beim ZV Bodensee-Wasserversorgung und kann somit nicht mehr abgedeckt werden.

Mit dem aktuellen Bezugsrecht von 40 l/s kann somit die künftige Wasserversorgung nicht mehr zuverlässig bzw. nicht mehr betrieben werden.

Dies bedeutet, dass die Stadt Weil der Stadt die Bezugsrechte beim ZV Bodensee-Wasserversorgung erhöhen und/ oder vorhandene Eigenwasservorkommen nutzen muss. Eine Erhöhung des Kontingentes bei der Bodenseewasserversorgung ist bis in weiter Zukunft nach aktuellem Stand nicht mehr möglich. Somit wird es erforderlich, bestehende Eigenwasservorkommen zu nutzen und/ oder nach entsprechenden Eigenwasservorkommen zu suchen. Weiterhin sind sowohl die Anlagentechnik als auch die Struktur dem künftigen Bedarf anzupassen.

Als Mindestmenge an Eigenwasservorkommen zur Versorgung von Weil der Stadt ohne den Stadtteil Schafhausen wäre die Abdeckung des künftigen mittleren Tagesbedarfs von  $2.692 \text{ m}^3$  anzusetzen, was einer Menge von ca. 31,2 l/s entspricht. Als „Worst-Case-Szenario“ wäre der komplette Ausfall der Bodenseewasserversorgung am Spitzentag zu kompensieren. Somit wäre eine Eigenwassermenge beim Ansatz von  $3.984 \text{ m}^3/\text{d}$  von mindestens 46-47 l/s erforderlich, jeweils gerechnet auf einen Betrieb/ Zulauf von 24 Stunden.

Da das Eigenwasser über eine entsprechende Aufbereitungsanlage aufbereitet werden muss, kann der Ansatz nicht auf 24 Stunden sondern nur auf 22 Stunden bezogen werden (Standzeiten der Aufbereitungsanlage). D.h. die Aufbereitungsleistung und somit auch das zur Verfügung stehende Eigenwasser sollte, bei Mischung mit Bodenseewasser, in einem Bereich von minimal ca. 27-35 l/s liegen. Je mehr Eigenwasser zur Verfügung steht, desto sicherer kann das System aufgebaut werden und ggf. auch eine Abgabe an Dritte erfolgen.

Die Auslegung der entsprechenden Wasseraufbereitung erfolgt so, dass die maximale Menge in ca. 22 Stunden aufbereitet werden könnte. Daraus ergibt sich eine entsprechende Leistung an Trinkwassermenge von ca. 31,2 l/s am mittleren Tag bzw. 58 l/s am maximalen Tag (über 24 Stunden gesehen).

## 19 Fazit und Zusammenfassung

Die Stadt Weil der Stadt hat derzeit vier Versorgungsgebiete: Kernstadt Weil der Stadt, Merklingen mit Münklingen, Hausen und Schafhausen. Die Versorgungsgebiete sind nicht miteinander verbunden. Außer dem Gebiet Schafhausen werden alle drei weiteren Gebiete ausschließlich über Wasser vom ZV Bodenseewasserversorgung versorgt. Sollte es hier zu einer Störung kommen, ist derzeit keine alternative Versorgungsmöglichkeit gegeben. D.h. es könnte zu einem kompletten Ausfall der Wasserversorgung kommen.

### Ersatzversorgungen:

Bei Ausfall der Bodenseewasserversorgung stehen derzeit im Umkreis von Weil der Stadt keine Ersatzversorgungen zur Verfügung. Eine Erhöhung des Wasserrechtes bei der Bodenseewasserversorgung ist in der näheren Zukunft nicht möglich.

### Bedarfsprognose:

Die Bedarfsprognosen auf das Jahr 2040 ergab, dass im Versorgungsbereich mit einem Mehrbedarf von ca. 200.000 m<sup>3</sup>/a inkl. Schafhausen zu rechnen ist. Betrachtet man das Gebiet ohne Schafhausen, so liegt der Mehrbedarf bei rund 175.000 m<sup>3</sup>/a. Dieser kann nicht ohne weiteres mit dem aktuellen Wasserdargebot abgedeckt werden. Somit besteht dringender Handlungsbedarf.

### Wasserdargebot:

Das Wasserrecht bei der Bodenseewasserversorgung liegt bei 40 l/s und kann nicht erhöht werden. Die vorhandenen Wasserrechte am TB Höll können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht, oder nur in einem geringen Umfang, für eine künftige Versorgung genutzt werden. Weitere Eigenwasservorkommen sind nicht vorhanden.

Daher müssen Probebohrungen zur Gewinnung alternativer Eigenwasservorkommen erstellt werden. Sollten hier die Mengen so groß sein, dass ein „Überangebot“ vorhanden ist, kann die Kooperation mit dem ZV Renninger Wasserversorgungsgruppe weiterverfolgt werden. Dies wäre zur Absicherung und als weiteres Standbein sehr gut.

Voraussetzung für die Kooperation mit dem ZV Renninger Wasserversorgungsgruppe ist jedoch eine ausreichende Grundwassermenge welche entsprechend aufbereitet und auf die Qualität des Trinkwassers des ZV Renninger Wasserversorgungsgruppe angepasst werden kann. Somit wäre eine Versorgung sowohl von Weil der Stadt in Richtung ZV Renninger Wasserversorgung möglich als auch in umgekehrter Richtung.

Durch die Verbundleitung zum ZV Döffingen-Schafhausen-Dätzingen kann eventuell, je nach Kapazität des ZV, eine kleinere Absicherung und ein weiteres Standbein geschaffen werden.

### Überprüfung Bestandsanlagen:

Die Überprüfung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen ergab, dass diese teilweise sowohl baulich als auch technisch zu ertüchtigen sind und dass es Defizite bei den vorhandenen Speichervolumen gibt.

Weiterhin sind zur Absicherung der Versorgungssicherheit diverse Leitungsbaumaßnahmen erforderlich.



## **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1) 2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

### **§ 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

(3) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung wirken auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hin. Sie halten insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering und informieren die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen.

(4) Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

(4a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung sowie über das Risikomanagement für solche Einzugsgebiete, jeweils einschließlich der Regelung von
  - a) Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, der Behörden, von Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie von Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,
  - b) Befugnissen der zuständigen Behörde zur Anordnung bestimmter Maßnahmen gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen, Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen sowie Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke,
2. die Anforderungen an die Fachkunde der Personen, die die Bewertung und das Risikomanagement durchführen,
3. die behördlichen Verfahren bei der Bewertung und beim Risikomanagement, einschließlich der Behörden und Betreibern von Wassergewinnungsanlagen obliegenden Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Pflichten zur Beschaffung und Übermittlung von Informationen,
4. die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser untersuchen sowie Anforderungen an die Untersuchungsverfahren,
5. die Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement nach Nummer 1.

Die Bewertung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere

1. die Bestimmung und nähere Beschreibung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung, einschließlich kartenmäßiger Darstellungen und Georeferenzierung,
2. die Erfassung und Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit und die Trinkwassergewinnung und

3. die Überwachung und die Untersuchung des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers.

Das Risikomanagement nach Satz 1 Nummer 1 umfasst insbesondere Vorsorge-, Risikominderungs-, Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Risikobeherrschung sowie die Prüfung der Notwendigkeit, Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen.

(5) Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, über die Verpflichtungen in einer Verordnung nach Absatz 4a hinaus auf ihre Kosten weitergehende Untersuchungen der Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers vorzunehmen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle vornehmen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

---

[zum  
Seitenanfang](#)

[Impressum](#)[Datenschutz](#)[Barrierefreiheitserklärung](#)[Feedback-  
Formular](#)

[Seite  
ausdrucken](#)

---